



Leitfaden zum Aufstellen von Werbung im öffentlichen Raum für Wahlen und Abstimmungen

Allgemeines

Grundsätzlich sind Wahl- und Abstimmungsplakate auf öffentlichem Grund bewilligungsfrei. In der Stadt Bremgarten mit Ortsteil Hermetschwil-Staffeln ist die kantonale „Richtlinie über Strassenreklamen“ vom 1. Mai 2011 (revidiert: Oktober 2021) massgebend. Zudem gelten die nachfolgenden kommunalen Bestimmungen.

Aufstelldauer

- Frühestens 8 Wochen vor der Wahl/Abstimmung. Bis spätestens 7 Tage nach dem Urnengang ist sämtliches Werbematerial zu entfernen.

Kandelaberwerbung

- Es dürfen keine Kandelaber verwendet werden, welche mit Verkehrssignalen (Ampel, Tempoanzeigetafel, Wegweisung etc.) versehen sind.
- Pro Kandelaber darf maximal ein Plakat angebracht werden.
- Entlang eines Strassenzuges sind pro Wahlkandidat nicht mehr als 2 Plakate erlaubt. Reklamegruppen werden nicht toleriert.
- Eine Höhe ab Boden (Lichtraum) von mindestens 2.50 m ist frei zu halten und das Maximalformat von 0.7 m² ist einzuhalten.

Sonderregelungen für Werbeverbot

- Südlich der Holzbrücke, auf der grünen Wiese im Reussuferstreifen zur Einmündung in die Badstrasse, besteht ein generelles Werbeverbot. (Planbeilage)
- Ganzes Gebiet der Altstadt Bremgarten (Planbeilage)
- Auf dem Areal des Waffenplatzes Bremgarten, den bundeseigenen Parzellen, (z.B. Sportplatz/Umfahrungsstrasse, Teilbereich der Friedhofstrasse) wird keine politische Werbung toleriert. (Planbeilage)

Massnahmen bei Missachtung

- Werbungen, welche die Vorgaben nicht einhalten, müssen nach einer Verwarnung bei der zuständigen Ortspartei, innert 24 Std. entfernt werden. Wenn einer Aufforderung nicht nachgekommen wird, entfernen die Werkhofmitarbeiter die Werbeeinheit. Die Aufwendungen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Allfällige Schäden, welche durch das Anbringen der Reklamen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Sämtliche Werbungen, welche vor der erlaubten Zeitspanne montiert sind, werden ohne Aufforderung demontiert und sind gegen eine Unkostengebühr beim Werkhof abzuholen. Nach dem Wahl-/Abstimmungstermin erlauben wir uns die Aufwendungen und Entsorgungskosten, für nicht abgeholtes Werbematerial, dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Beilagen

- Situation; Werbeverbot südseitig der Holzbrücke
- Situation; Werbeverbot im Bereich der Altstadt Bremgarten
- Situation; Werbeverbot Waffenplatzareal
- Übersichtsplan mit markiertem Ausserorts-/Innerortsbereich
- Kantonale „Richtlinie über Strassenreklamen“ vom 1. Mai 2011 (Stand: April 2017)
- Merkblatt: Wahl- und Abstimmungsplakate 1. April 2021